AUS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSZAHL
DACHNEIGUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE

MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN
UD = UNTERGESCHOSS
E = ERDGESCHOSS
OG = OBERGESCHOSS
BAUWEISE
O = OFFENE FÖRDERUNGSAUSSCHUSS BAUWEISE
E = BESONDERE BAUWEISE (SIEHE FESTSETZ.)
NB = ENZELHÄUSER
NB = DOPPELHÄUSER
NB = ENZEL- UND DOPPELHÄUSER
NB = HAUSGRUPPEN
NB = ENZELHÄUSER UND HAUSGRUPPE
FESTSETZUNGEN
BAUGRENZE
BAULINIE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
SICHTBARER BAUGRUNDGRENZE
VORGÄRTENZONE
ZUFAHRTSVERBOTE
BEGRÄNZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ZUFAHRTSRICHTUNG
LEITUNGEN
ZENTRALVERLEITUNGSRECHT
BELASTETE FLÄCHE
FRÜHWARNSYSTEME
SCHÄTTFLÄCHEN - VON BEBAUUNG
BELASTETE FLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
PARKFLÄCHEN
PARKFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
GARAGEN
CARPORTS
GARAGEN - (BARPLATZ) LADEN
BEGRÜNUNG
GEGÄNGE - FAHRRADHEIM
EINFÄDEN/FAHRTUNGAUSGAEN
NATURFLÄCHEN
PFLANZVERSUCHE AG. ALS ERHALTUNG
PFLANZGEBOTE NACH § 9 ABS1 TEIL 25 BBauG
PFLANZGEBOT EINZELBÄUME
PFL. FÜR ÖFFENTLICHE STRAßENBÄUME
EBENE HECKE BIS 2m HÖHE
ZAHL DER WOHNUNGEN
MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN
ÜBERGEORDNETE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
UNSICHTBARSTELLUNGEN
MAXIMAL 1 METER (WINKEL)
MAUER EINFÜRMIGEN
VORHANDENE BEBAUUNG
GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
NICHT EINSH. NACHSCHRIFT SIEHE
SETZUNG
FLÄCHE FÜR WASSERWIRTSCHAFT
VERSORGUNGSANLAGEN
FLÄCHE F. VERSORGUNGSANLAGE
UMFORMERSTATION
WASSERBEHÄLTER
POMPWERK
BRUNNEN
KLÄRANLAGE
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
FLÄCHE F. GEMEINBEDAF
SCHULE
KINDERGARTEN
ÄNDERUNG
WR = REINES WOHNGEBIET
WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WB = BESONDERES WOHNGEBIET
MI = MISCHGEBIET
MD = DORFGEBIET
GE = GEWERBEGEBIET
GI = INDUSTRIEGEBIET
SO = SONDERGEBIET
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
GRUNDSTÜCKSFLÄNDNEN
GELÄNDESCHNITT

M 1 : 500
FORMAT 210/297
DIN A4 ev.
Sockel= 0.180 m Eberch.= 18.5 m Gebäd. 5.0 Ü.N.

ZEICHNERISCHER TEIL

FERTIGUNG 4
ANLAGE 1
1 BLATT

TRIBERG

BEBAUUNGSPLAN „HOFLEHEN-SÜD"

Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG.
mit Verfügung vom 03. Jan. 1983
Landratsamt Villingen-Schwenningen
Im Auftrag
Unterschrift

AUFGESTELLT NACH § 2 ABS. 1 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21.1.1974.
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
TRIBERG, DEN 21. 5. 1982. DER BÜRGERMEISTER
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS 2 BBAUG AM 12.6.1981
TRIBERG DEN 2.7.1982 DER BÜRGERMEISTER
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 9.2. AUG. 1982 BIS 9.1. SEP. 1982
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT 23. JULI 1982
TRIBERG, DEN 2.9. SEP. 1982 DER BÜRGERMEISTER
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 4 V DAV AM 4.4. NOV. 1982
TRIBERG DEN 11. 11. 1982 DER BÜRGERMEISTER
GENEHMIGT NACH § 11 BBAUG AM 9.3. JAN. 1983 DURCH DAS LANDRATSAMT
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 6.7. JAN. 1983
DER BEBAUUNGSPLAN TRAT DAMIT AM 6.7. JAN. 1983 IN KRAFT
TRIBERG DEN 2.9. JAN. 1983 DER BÜRGERMEISTER

BÜRO FÜR STADTBAU UND PLANUNG K.H. ALLGAYER FRIEDER ARCHITEKT DIPL. ING.
7800 FREIBURG GOETHESTRASSE 17 TEL. 0761/74971